24. Jum Begriff des Unfalls, wenn sich ein Arzt gegen Infektionen bei Ausübung seines Berufes versichert hat.

BBG. §§ 179fig.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. Februar 1932 i. S. Prov.-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt S. H. (Bekl.) w. Frau K. (M.). VII 397/31.

- I. Landgericht Riel.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin verlangt als Witwe des praktischen Arztes Dr. K. auf Grund eines von ihm mit der Beklagten abgeschlossenen Unfallsversicherungsvertrags die Zahlung der Versicherungssumme von 10000 KM. Sie begründet dies damit, daß ihr Mann an einer

Scharladyerkrankung gestorben sei, die er sich durch Anstedung bei einem von ihm behandelten Kranken zugezogen habe, und daß dieser Fall von dem über Versicherung gegen Insektionen abgeschlossenen Nachtragsabkommen mit betroffen werde. Dieses lautet in seinem grundlegenden Sahe:

Eingeschlossen in die Versicherung sind alle Insektionen, bei denen durch Ausübung des ärztlichen Berufes der Ansteckungsstoff nachweislich durch äußere Verlepungen oder durch Einsprißen insektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt ist. . . .

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben nach dem Klagantrage erkannt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Grunde:

Die Revision wendet ein, das Berusungsgericht habe die Infektionsklausel im Rachtragsabkommen hinsichtlich der Begriffe "nachweislich" und "Sinsprizung" unrichtig ausgelegt und sich bei der Beweiswürdigung mit Wahrscheinlichkeiten an Stelle eines vollen Beweises begnügt.

Für den ersten Punkt sommt es zunächst darauf an, ob die Bestimmungen des Nachtrags als thpische Vertragsbestimmungen (RGZ. Vd. 81 S. 171) oder als solche des Einzelfalls anzusehen sind. Außerlich erscheinen sie als solche der letteren Art; aber genau der gleiche Wortslaut wie hier ist vielsach in Gebrauch gewesen (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 13. Dezember 1912 VII 399/12, 3. März 1914 VII 484/13 und 14. März 1922 VII 630/21) und offenbar ist dies auch dei der Beklagten der Fall. Dann ist aber der gesamte Inhalt des Nachtrags als thpische Vertragsbestimmung aufzusassen, sodaß die freie Nachprüfung der im Berufungsurteil vorgenommenen Außslegung Plat greift.

Wit Recht hat aber der Vorderrichter zunächst das Wort "nachweislich" bahin verstanden, daß damit nicht mehr gemeint ist, als daß
berjenige, der auf Grund der Insektionsklausel die Versicherungsgesellschaft in Anspruch nimmt, das Vorliegen der Voraussehungen
dieser Klausel in der allgemein für die Führung eines Veweises nach
der Zivilprozeßordnung ersorderlichen Art und Weise darzutun hat,
daß also insbesondere für den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs die von Rechtsprechung und Rechtssehre entwickelten, als-

gemein anerkannten Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins gelten. Das Berufungsgericht befindet sich mit dieser Ansicht auch in Abereinstimmung mit dem erwähnten Urteil des Senats vom 3. März 1914.

Die Auslegung bes Begriffs "Einspritzung" im Berufungsurteil ist gleichfalls zu billigen. Das Oberlandesgericht begreift hierunter eine Ansteckung, die durch Anhusten oder Anhauchen und durch hierdurch bewirktes Eindringen infektiöser Massen in Nase oder Mund geschieht. Wegen bes Anhustens hat der Senat schon durch das eben erwähnte Urteil wie auch durch das vom 13. Dezember 1912 in gleichem Sinne entschieden. Für ein blokes Anhauchen liegt dagegen, soweit ersichtlich, noch keine Entscheibung bes Reichsgerichts vor. Beim Anhusten ist die äußere Einwirkung auf den Körper des Versicherten zweifellos unmittelbarer, die Übertragung geschieht hier oder kann mindestens sehr leicht geschehen allein durch die Tätigkeit des anderen, während bei dem bloßen Unhauchen vielfach noch eine besondere Einatmungstätigkeit bes Berficherten wird hinzufommen muffen. Die allgemeinen Erforbernisse für einen Unfall: äußere Gewalteinwirkung, Plöhlichkeit der Einwirkung, Unfreiwilligkeit gegenüber bem einwirkenden Ereignis gelten zwar nicht notwendig im vollen Umfange auch für die Sonderabmachung einer Versicherung gegen Anfektion (val. das angeführte Urteil des Senats vom 14. März 1922). Insbesondere ift feine gewaltsame Einwirkung erforderlich, die übrigens im § 2 ber Allgemeinen Berlicherungs-Bedingungen der Beklagten ganz allgemein nicht verlangt wird. Aber eine äußere Einwirkung auf den Körper des Versicherten überhaupt muß doch auch für die "Einspritzung" als nötig angesehen werden. Dafür genügt aber auch ein Anhauchen, selbst wenn es nur zusammen mit einem unmittelbar bazutretenden Einatmen ber versicherten Berson bas Eindringen des Anstedungsstoffes in deren Körper herbeiführt. Wie es mit einem bloßen Einatmen von in der Luft schwebenden Anstedungsstoffen stände, die durch ein längere Zeit zurückliegendes Ausatmen des Kranken oder auch auf andere Art, etwa durch Abschuppung, in die Luft gelangt sind, kann hier auf sich beruhen.

Gegen die Ausssührung des Berusungsurteils, daß "insettiöse Massen" nicht nur fühlbare Teile des Anstedungsstoffes seien, sondern auch nicht wahrnehmbare kleinste Teilchen, hat die Revision nichts einaewendet. Diese Darlegung erscheint rechtlich zutreffend.

Nann aber hiernach ein "Einsprizen insektiöser Massen" auch mittels Anhauchens geschehen, so geht die weitere Rüge der Revision ebenfalls sehl, daß sich der Berufungsrichter statt eines wirklichen Beweises mit bloßen Wahrscheinlichkeiten begnügt habe. Vielmehr hat er gemäß den auch vom Reichsgericht vertretenen Grundsäßen über den Beweis des ersten Anscheins dei sog, thpischen Geschehensabläusen (RG3. Bd. 112 S. 231, Bd. 121 S. 160, Bd. 130 S. 359; WarnKspr. 1929 Nr. 100) auf Grund näherer Darlegungen über die sehr große Wahrscheinlichkeit einer Anstedung entweder durch Anhusten oder durch Anhauchen den ursächlichen Zusammenhang in dieser Weise für bewiesen erachtet. . . .